

Erstellt am: 07.10.2011
Überarbeitet am : 28.04.2015
Gültig ab: 28.04.2015
Version: V 2.0 Ersetzt Version: V1.0

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname/ Handelsname: IC MEGAFLUID Blau

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Wasch- und Reinigungsmittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant/ Vertrieb

IC Medical GmbH

Hersteller

Remsgold-Chemie GmbH & Co. KG

Straße/Postfach

Schorndorfer Straße 67

Straße/Postfach

Talstraße 2

Nat.-Kenn./PLZ/Ort

DE-73635 Rudersberg-Steinberg

Nat.-Kenn./PLZ/Ort

DE-73650 Winterbach

Telefon / Telefax / E-Mail

+ 49 (0) 7181-7060-0 / + 49 (0) 7181-7060-99 /
info@icmedical.de

Telefon / Telefax / E-Mail

+ 49 (0) 7181-97704-0 / +49 (0) 7181-97704-50 /
info@remsgold.de

1.4 Notrufnummer

+49(0)761-19240 Vergiftungs-Informations-Zentrale, Freiburg (24h Notruf)

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG (Stoffe oder Gemische):

· Gefahrenbezeichnung:



Ätzend

· Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:

Das Produkt ist kennzeichnungspflichtig auf Grund des Berechnungsverfahrens der "Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der EG" in der letztgültigen Fassung und auf Grund von Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.

R 34 Verursacht Verätzungen.

R 35 Verursacht schwere Verätzungen.

· Klassifizierungssystem:

Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EG-Listen, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.

Erstellt am: 07.10.2011
 Überarbeitet am : 28.04.2015
 Gültig ab: 28.04.2015
 Version: V 2.0 Ersetzt Version: V1.0

· GHS-Kennzeichnungselemente



Ätzend

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

· Reaktion:

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
 P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
 P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
 P314 Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
 P303+ P361 Bei Kontakt mit der Haut (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Stoffe) / Richtlinie 1999/45/EG (Gemische)

Piktogramm/ Gefahrensymbol:





Signalwort/ Gefahrenbezeichnung:

Ätzend

3. Zusammensetzung

Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung enthält:

Gefahrenhinweise/ R-Sätze:

CAS: 7664-38-2 EINECS: 231-633-2	Phosphorsäure  C, R34	< 5%
CAS:7664-93-9	Schwefelsäure  C, R35	5 – 15%

Erstellt am: 07.10.2011
Überarbeitet am : 28.04.2015
Gültig ab: 28.04.2015
Version: V 2.0 Ersetzt Version: V1.0

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Nach Einatmen

Person Frischluft zuführen und je nach Symptomatik Arzt konsultieren.
Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage
Sofort Arzt hinzuziehen.
Bei Atemstillstand Beatmung mit Gerät. Arzt rufen.

Nach Hautkontakt

Mit viel Wasser gründlich für mindestens 15 Minuten abwaschen, verunreinigte, getränkte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen, bei Hautreizung (Rötung, etc.) Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen.
Mit viel Wasser mindestens 5 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlider. Spülung vom inneren zum äußeren Augenwinkel hin durchführen. Kontaktlinsen ggf. entfernen.
Bei Berührung mit den Augen gründlich mit viel Wasser spülen
Bei anhaltenden Beschwerden Arzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken

Kein Erbrechen einleiten. Sofort Arzt hinzuziehen.
Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

Allgemeine Hinweise

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Löschmaßnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine bekannt.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Unabhängiges Atemschutzgerät (Isoliergerät) verwenden. Vollschutzanzug tragen.
Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Erstellt am: 07.10.2011
Überarbeitet am : 28.04.2015
Gültig ab: 28.04.2015
Version: V 2.0 Ersetzt Version: V1.0

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen. Personen in Sicherheit bringen. Persönliche Schutzkleidung verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in das Oberflächen- sowie Grundwasser als auch in den Boden vermeiden.

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Verunreinigtes Wasser/Löschwasser zurückhalten.

Bei unfallbedingtem Einleiten in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörde benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Sand, Sägemehl, Universalbindemittel, Kieselgur) aufnehmen. Reste mit Wasser abspülen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13. Sowie persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1 Allgemeine Empfehlung

Kontakt mit Augen, Haut oder Kleidung vermeiden.

Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Säurebeständigen Fußboden vorsehen.

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben!

7.1.2 Hinweis zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

Erstellt am: 07.10.2011
Überarbeitet am : 28.04.2015
Gültig ab: 28.04.2015
Version: V 2.0 Ersetzt Version: V1.0

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter dicht geschlossen halten.

Für Unbefugte unzugänglich aufbewahren.

Die Lagertemperatur sollte zwischen 10 und 30 °C liegen.

Trocken lagern.

Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren.

Im geschlossenen Originalbehälter und bei Lagertemperaturen bis zu 25 °C ist das Produkt mindestens 12 Monate haltbar.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Angaben vor.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

CAS-Nr.	Bezeichnung	Art	[mg/m ³]	[ppm]	Spitzenb.	Bemerkung
7664-38-2	Phosphorsäure	8 Stunden	1	-	-	-
7664-38-2	Phosphorsäure	2 Stunden	2	-	-	-
7664-93-9	Schwefelsäure (Nebel)	8 Stunden	0,05	-	-	-

8.1.2 DNEL- und PNEC- Werte

-

8.1.3 Control-Banding (z.B. ILO, EMKG)

Relevante Parameter / Eingruppierung

-

Relevante Schutzleitfäden

-

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Ergänzend zu den Angaben der persönlichen Schutzausrüstung ist das Tragen geschlossener Arbeitskleidung erforderlich.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Vor dem Betreten von Bereichen, denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

Erstellt am: 07.10.2011
Überarbeitet am : 28.04.2015
Gültig ab: 28.04.2015
Version: V 2.0 Ersetzt Version: V1.0

Augen- / Gesichtsschutz

Bei Gefahr des Augenkontaktes:
Schutzbrille dichtschießend mit Seitenschildern (EN 166).

Hautschutz – Handschutz

Schutzhandschuhe (lösmittelfest)
Chemikalienbeständige Handschuhe (EN 374)

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Die Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Angaben zum Handschuhmaterial [Nitril und Butylkautschuk, >0,5mm].

Hautschutz – Sonstige Schutzmaßnahmen:

Lösemittelbeständige Schutzkleidung
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.
Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten.
Von Nahrungs- und Futtermitteln getrennt halten.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Atenschutz

Unter normalen Arbeitsbedingungen nicht notwendig.

Thermische Gefahr:

Nicht zutreffend

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

-

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	
- Aggregatzustand:	Flüssig
- Farbe :	Farblos
Geruch :	charakteristisch
Geruchsschwelle :	Nicht bestimmt
pH-Wert :	0 – 1 bei 20°C
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt :	Nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich :	Nicht bestimmt
Flammpunkt :	Nicht bestimmt
Verdampfungsgeschwindigkeit :	Nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig) :	Nicht anwendbar
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen :	Nicht bestimmt
Dampfdruck :	Nicht bestimmt
Dampfdichte :	1,05 – 1,07 g/cm ³ bei 20°C DIN 51757

Erstellt am: 07.10.2011
Überarbeitet am : 28.04.2015
Gültig ab: 28.04.2015
Version: V 2.0 **Ersetzt Version:** V1.0

Schüttdichte:	Nicht anwendbar
relative Dichte :	Nicht bestimmt
Löslichkeit(en) :	Nicht bestimmt
Wasserlöslichkeit:	Löslich in Wasser
Verteilungskoeffizient:	Nicht bestimmt
n-Octanol/Wasser :	Nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur :	Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur :	Nicht bestimmt
Viskosität :	Nicht anwendbar
explosive Eigenschaften :	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich
oxidierende Eigenschaften :	Nein, Analogieschluss

9.2 Sonstige Angaben

Mischbarkeit:	Nicht bestimmt
Fettlöslichkeit/ Lösungsmittel:	Nicht bestimmt
Leitfähigkeit:	Nicht bestimmt
Oberflächenspannung:	Nicht bestimmt
Lösemittelgehalt:	0 %

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

10.2 Chemische Stabilität

Es liegen keine Informationen vor.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es liegen keine Informationen vor.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Bei Zugabe von Wasser tritt Erwärmung ein.

10.5 Unverträgliche Materialien

Reaktionen mit starken Alkalien.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.
Keine thermische Zersetzung bei bestimmungsmäßiger Anwendung.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Für Gemische zu folgenden Wirkungen

Akute Toxizität

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

-

Erstellt am: 07.10.2011
Überarbeitet am : 28.04.2015
Gültig ab: 28.04.2015
Version: V 2.0 Ersetzt Version: V1.0

Reizung

- an der Haut: keine Daten verfügbar.
- am Auge: ätzend

Ätzwirkung

Ätzungen am Auge können entstehen.

Sensibilisierung

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

-

Karzinogenität

-

Mutagenität

-

Reproduktionstoxizität

-

Zusätzliche toxikologische Hinweise

-

Allgemeine Bemerkung:

Verursacht Verätzungen und Reizungen bei Haut- und Augenkontakt.

Bei Einnahme: Verätzungen an Mund, Kehle und Magen.

Die Kennzeichnung wurde nach dem Berechnungsverfahren der RL 1999/45/EG vorgenommen.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

-

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Informationen verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

-

12.4 Mobilität im Boden

-

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

-

Erstellt am: 07.10.2011
Überarbeitet am : 28.04.2015
Gültig ab: 28.04.2015
Version: V 2.0 Ersetzt Version: V1.0

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Bei sachgemäßer Einleitung geringer Konzentrationen in adaptierte biologische Kläranlagen sind Störungen der Abbauaktivität von Belebtschlamm nicht zu erwarten.
Das Produkt ist eine Säure. Vor Einleitung eines Abwassers in Kläranlagen ist in der Regel eine Neutralisation erforderlich.



13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für den Stoff/ Gemisch/ Restmenge

Abfallschlüssel-Nr. EG: 20 01 29*
Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Mit Stern (*) markierte Abfälle gelten als gefährliche Abfälle im Sinne der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle.

Die genannten Abfallschlüssel sind Empfehlungen aufgrund der voraussichtlichen Verwendung dieses Produktes.

Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden. (2001/118/EG, 2001/119/EG, 2001/573/EG)
20 01 29 Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Es liegen keine einheitlichen Bestimmungen zur Entsorgung von Chemikalien bzw. Reststoffen in den Mitgliedstaaten der EU vor. In Deutschland ist durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG) das Verwertungsgebot festgeschrieben. Dementsprechend sind "Abfälle zur Verwertung" und "Abfälle zur Beseitigung" zu unterscheiden. Besonderheiten - insbesondere bei der Anlieferung - werden darüber hinaus auch durch die Bundesländer geregelt.

Empfehlung:
Örtlich behördliche Vorschriften beachten.

Für verunreinigter Verpackungen

Verpackungen sind restlos zu entleeren (topffrei, rieselfrei, spachtelrein). Verpackungen sind unter Beachtung der jeweils geltenden örtlichen/nationalen Bestimmungen bevorzugt einer Wiederverwendung bzw. Verwertung zuzuführen.

Erstellt am: 07.10.2011
Überarbeitet am : 28.04.2015
Gültig ab: 28.04.2015
Version: V 2.0 Ersetzt Version: V1.0

14. Angaben zum Transport

14.1 Allgemeine Angaben

UN-Nummer: 3264 ätzender suarer anorganischer flüssiger Stoff , n.a.g. (Schwefelsäure)

14.2 Straßen- und Schienentransport (GGVSEB/ADR/RID)

Ordnungsgemäße UN-Versandzeichen

Transportgefahrenklasse: 8
Verpackungsgruppe: III
Klassifizierungscode: C1
LQ (ADR 2013): nicht anwendbar
LQ (ADR 2009): nicht anwendbar
Umweltgefahr: nicht zutreffend
Tunnelbeschränkungscode: -

14.3 Beförderung mit Seeschiffen (GGVSee/IMDG-Code)

Ordnungsgemäße UN-Versandzeichen

Transportgefahrenklasse: 8
Verpackungsgruppe: III
Meerschadstoffe
(Marine Pollutant): nicht anwendbar
Umweltgefahr: nicht zutreffend

14.4 Beförderung mit Flugzeugen (IATA)

Ordnungsgemäße UN-Versandzeichen

Transportgefahrenklasse: 8
Verpackungsgruppe: III
Umweltgefahr: nicht zutreffend

14.5 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Soweit nicht anders spezifiziert sind die allgemeinen Maßnahmen zur Durchführung eines sicheren Transportes zu beachten.

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code
Kein Gefahrgut nach oben aufgeführten Verordnungen.

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einstufung und Kennzeichnung siehe Abschnitt 2.
Beschränkungen beachten: ja
Berufsgenossenschaftliche/ arbeitsmedizinische Vorschriften beachten.
Jugendarbeitsschutzgesetz beachten (Deutsche Vorschrift).
Richtlinie 2010/75/EU (VOC): -50 %
Wassergefährdungsklasse (Deutschland) 1
Selbsteinstufung: Ja (VwVwS)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

Erstellt am: 07.10.2011
Überarbeitet am : 28.04.2015
Gültig ab: 28.04.2015
Version: V 2.0 Ersetzt Version: V1.0

16. Sonstige Angaben

Diese Angaben beziehen sich auf das Produkt im Anlieferzustand.

Lagerklasse nach TRGS 510:

Einstufung und verwendete Verfahren zur Ableitung der Einstufung des Gemisches gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP):

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Verwendete Bewertungsmethode
Causes severe skin burns and eye damage, H314	Einstufung gemäß Berechnungsverfahren.

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Nachfolgende Sätze stellen die ausgeschriebenen R-Sätze/ H-Sätze, Gefahrenklasse-Code (GHS/CLP) der Ingredienten dar.

Wortlaut der R-Sätze:

- R 34 Verursacht Verätzungen.
- R 35 Verursacht schwere Verätzungen.
- H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
- H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Schulungshinweise Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt verwenden.

Literaturangaben und Datenquellen

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden

Wortlaut der R-Sätze, Gefahrenhinweise, Sicherheitsratschläge und/oder Sicherheitshinweise auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird

Gemäß Richtlinie 67/548/EWG:

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Schulungen für Arbeitnehmer

CLP-Kennzeichnung von Gemischen (bis 2015 als freiwillige Information zusätzlich zum Etikett nach RL 1999/45/EG)